

sollen daher unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in der Planungsregion die regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer Flächengröße von 20 km² und mehr gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – berücksichtigt werden.

4

Regionale Grünzüge

Z1 Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1).

G1 Die Erfordernisse der Regionalen Grünzüge sollen bei etwaigen Bauleitplanungen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB sowie bei der Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) berücksichtigt werden.

Z2 Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z. B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung einzelner ökologischer Potentiale zu entwickeln und zu verbessern.

Erläuterungen

1 Die Regionalen Grünzüge nehmen primär siedlungsbezogene Funktionen (räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich) und freiraumbezogene Funktionen (siedlungsnaher Erholung, Biotopvernetzung) wahr oder sind dafür vorgesehen. Als Räume mit besonderen Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen, insbesondere in den Verdichtungsgebieten, sind sie im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Dazu sind in ihnen die räumlichen Voraussetzungen für die siedlungsräumliche Gliederung, die freiraumorientierte Erholung, den Biotopverbund, die Freiraumvernetzung und den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zu erhalten und zu entwickeln.

Durch siedlungsräumliche Nutzungen verursachte Beeinträchtigungen und Belastungen der natürlichen Landschaftsfaktoren, des Naturhaushalts, der klimaökologischen Funktionen, des Biotopverbundes und der wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sind in den Regionalen Grünzügen soweit möglich auszugleichen.

Die spezifischen Funktionen einzelner Teilbereiche der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus dem jeweiligen räumlichen Zusammenhang. Teilräumlich können beispielsweise eher Erholungs- und Biotopvernetzungsfunction oder die klimaökologische Ausgleichsfunktion die Bedeutung der regionalen Grünzüge bestimmen. Beikarte 4C – Regionale Grünzüge – stellt die Untergliederung der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der ihnen zugeordneten besonderen und herausragenden Funktionen dar (u.a. räumliche Gliederung, Biotopvernetzung, Erholung, klimaökologischer Ausgleich). Die für die Teilbereiche dargestellten Funktionen sind in den jeweiligen Bereichen besonders zu erhalten bzw. zu entwickeln.

2 | zu Z1 und Z2 Die Regionalen Grünzüge sind besonders für die folgenden Aufgaben und Funktionen im Freiraumverbund zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern:

- Einengung und weitere Zerschneidung des Freiraums sind zu vermeiden, der Freiraum ist durch Planungen und Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung des Freiraumverbundes dienen, zu entwickeln.
- Der räumliche Zusammenhang einzelner Teilbereiche sowie ökologisch wirksame Verbindungen sind zu erhalten, zu verbessern oder neu zu entwickeln.
- Barrieren, die die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge einschränken (insbesondere den klimatischen Ausgleich, die Erholungsfunktion und die Biotopvernetzung) sind zu beseitigen oder zu minimieren.
- Die Durchlässigkeit der Regionalen Grünzüge zu angrenzenden Freiraumbereichen ist durch die Erhaltung oder Entwicklung von Luftaustauschkorridoren, Ventilations-schneisen, Vernetzungsstrukturen und Siedlungsäsuren zu sichern.

3 | zu Z1 und G1 Beeinträchtigungen der Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge stellen insbesondere dar:

- die Errichtung baulicher Anlagen in Bereichen, die besonders der Siedlungsgliederung dienen (Engstellen im Freiraum mit einer Breite unter 1.000 m),
- die Unterbrechung oder Einengung der klimatischen Funktionen von bekannten (d.h. nachgewiesenen oder aufgrund von Topographie und Nutzungen plausibel vermuteten) Ventilationsschneisen, z.B. durch bauliche Anlagen oder durch Aufforstungen,
- die Einschränkung der Freiraumvernetzung durch Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Regionalen Grünzüge, zu angrenzenden Freiraumbereichen oder als Siedlungsäsuren zwischen angrenzenden besiedelten Bereichen,
- die Inanspruchnahme von Flächen und Bereichen mit Funktionen für die Biotopvernetzung durch bauliche Nutzungen,
- die Beeinträchtigung der landschaftlichen Einbindung kulturlandschaftlich bedeutender Bereiche,
- die Zerschneidung oder Einschränkung der Erreichbarkeit von Bereichen mit Erholungsfunktionen,
- die Unterbrechung von Verbindungen innerhalb ausgewiesener örtlicher oder regionaler Wegenetze für den Fuß- und Radverkehr durch Zerschneidungen oder Flächeninanspruchnahmen.

4 | zu Z1 Die Vorgabe bezieht sich auf Planungen und Maßnahmen für nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzungen. Hierzu gehören insbesondere neue Darstellungen oder Änderungen in Bauleitplänen für Baugebiete und Bauflächen, für Erweiterungen bestehender Baugebiete oder Vorhaben, die mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen über den bisherigen Umfang hinaus verbunden sind.

Infrastruktureinrichtungen sowie privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können, wie Windenergieanlagen als privilegierte Nutzungen gem. § 35 (1) BauGB wegen der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, durch Bauleitplanung festgesetzte Freiflächen-Solaranlagen wegen ihres Flächenbedarfs sowie Infrastruktureinrichtungen, die der Ver- und Entsorgung dienen (insbesondere Anlagen zur Wassergewinnung, Klär- und Abfallbeseitigungsanlagen) werden durch den im Ziel festgelegten Ausschluss nicht erfasst. Derartigen Nutzungen und Maßnahmen eventuell entgegenstehende andere Regelungen des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

Für die zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile gemäß der Definition in Kap. 3.1.1 wird in Z1, Satz 4 durch eine textliche Regelung klargestellt, dass deren Überlagerung durch die Darstellung „Regionaler Grünzug“ der Bauleitplanung von Bauflächen und Baugebieten nicht entgegensteht, soweit sie zur Deckung des Eigenbedarfes erfolgt. Dies gilt auch für neue Entwicklungen in den Randbereichen der sogenannten Eigenbedarfsortlagen. Von einer konkreten zeichnerischen Abgrenzung dieser Ortsteile und Ausnahme aus der zeichnerischen Darstellung der RGZ wird aus maßstabsbedingten Gründen abgesehen. Einer Entwicklung dieser Ortsteile eventuell entgegenstehende andere Regelungen des Regionalplans bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

Flächen, die Sport-, Freizeit- und Erholungszwecken dienen, sind mit der Zielsetzung der Regionalen Grünzüge vereinbar, soweit diese Flächen gemäß Kap. 4.1.3, G1 im Freiraum geplant werden können und darin enthaltene bauliche Nutzungen auch bezogen auf ihre konkrete Lage im Grünzug dessen Aufgaben und Funktionen nicht beeinträchtigen (siehe Erläuterung 3).

5 | zu G1 Auch die gemäß Z1 in den Regionalen Grünzügen nicht ausgeschlossenen Bauleitplanungen für nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzungen bzw. die Eigenentwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen. Bei diesen Planungen sind die Auswirkungen der Planung auf die Aufgaben und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges entsprechend ihrer Bedeutung im Einzelfall zu berücksichtigen.

6 | zu Z2 Die Schwerpunkte für die Erhaltung und die angestrebte Entwicklung der Regionalen Grünzüge sind aus den zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und -bereichen innerhalb der Regionalen Grünzüge abzuleiten (z.B. BSLE: Biotopvernetzung/Erholung; BSN: Schutz und Entwicklung ökologischer Potentiale; Wald: Erhalt und Entwicklung/klimaökologische Funktionen/Erholung; AFA: Erholung/klimaökologische Funktionen/Biotopvernetzung), aus der Lage und der Ausdehnung der einzelnen Teilbereiche (Siedlungsgliederung) sowie aus den in Beikarte 4C – Regionale Grünzüge – dargestellten Funktionen. Die Landschaftsplanung verfügt für deren Umsetzung mit der Möglichkeit der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, sonstigen Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW sowie Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere als LSG nach § 26 BNatSchG, über geeignete Instrumente. In der Bauleitplanung können entsprechende Ausgleichsflächen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei anderen Planungen und Maßnahmen, die die Regionalen Grünzüge berühren, ist die Erhaltung und Entwicklung ihrer Funktionen, soweit mit naturschutzrechtlichen Erfordernissen vereinbar, möglichst im Rahmen multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.